

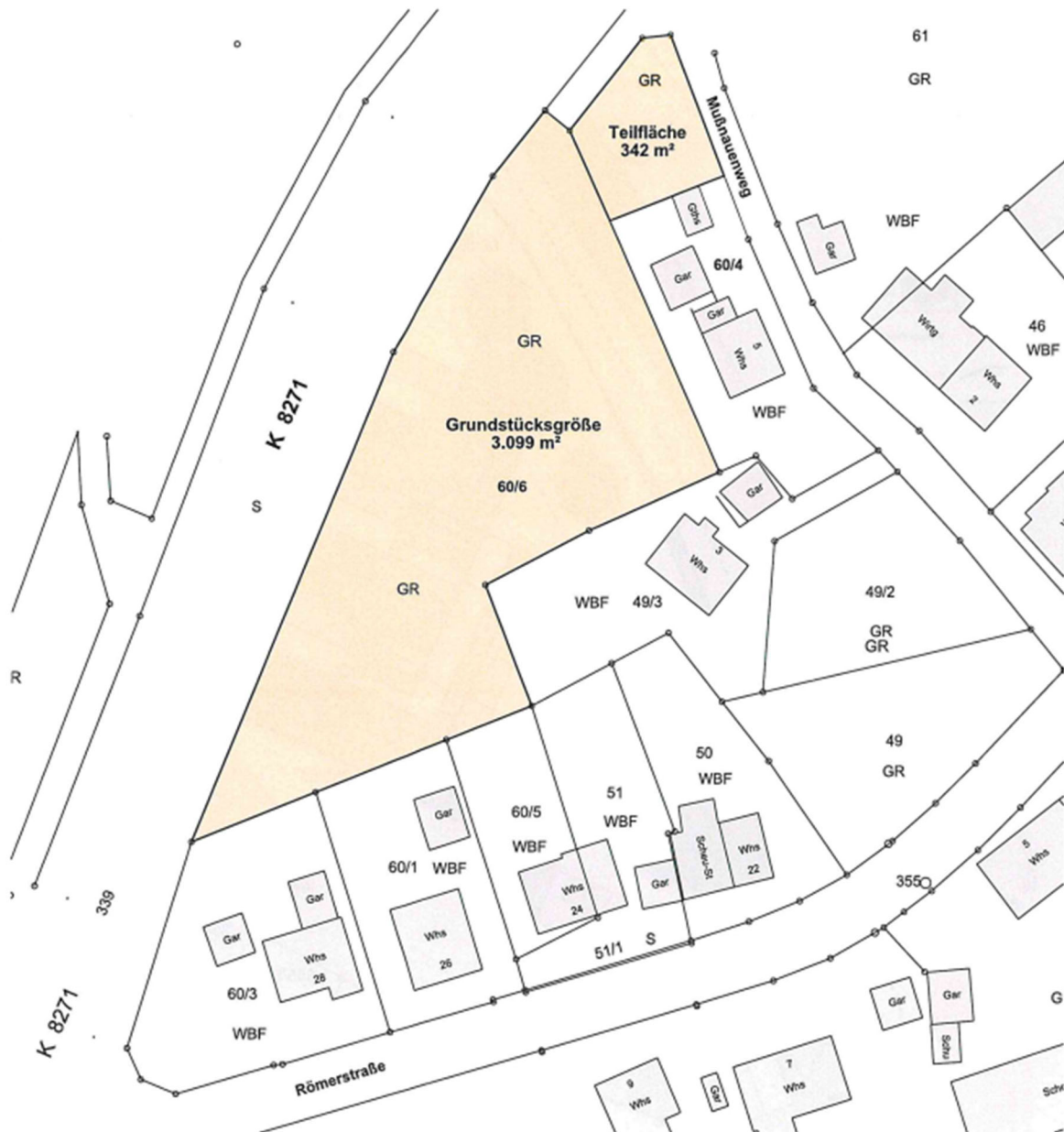
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung „Mußnauweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 die Einbeziehungssatzung „Mußnauweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Sentenhart. Mit der Einbeziehungssatzung werden das Flurstück Nr. 60/6, sowie der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 60/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sentenhart einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehend abgebildeten Lageplan dargestellt.

GELTUNGSBEREICH | Maßstab 1:750



Die Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und tritt in Kraft.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Sigmaringen war nicht erforderlich, da Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrechts keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen.

Die Einbeziehungssatzung „Mußnauenweg“, einschließlich der Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wald, Von-Weckenstein-Straße 19, 88639 Wald, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die Einbeziehungssatzung mit Begründung auf der Homepage der Gemeinde Wald unter <https://www.wald-hohenzollern.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> eingestellt und ist dort einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn er vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wald, den 13.02.2026

Gez. Joachim Grüner
Bürgermeister